



Die neuen Mietrichtwerte der Stadt Krefeld

Die Mietrichtwerte der Stadt Krefeld für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII ändern sich zum 01.07.2017.

Die Stadt Krefeld, als Kostenträgerin der Unterkunftskosten für Leistungsberechtigte im SGB II und SGB XII, hat eine grundlegende Änderung bei den Kosten für Unterkunft und Heizung zum 01.07.2017 umgesetzt. Die Grundlage dafür hat die Firma empirica AG geschaffen, indem sie für die Stadt Krefeld ein „schlüssiges Konzept“ erarbeitet hat. Nun ist nicht mehr die Grundmiete ausschlaggebend für die Angemessenheit einer Wohnung. Vielmehr wird jetzt aus den Kosten für die Grundmiete und den kalten Betriebskosten eine Angemessenheitsgrenze definiert, die sogenannte Bruttokaltmiete. Hier ist zu beachten, dass die Kosten der Grundmiete für Haushalte mit drei und mehr Personen angehoben wurden und die Kosten für Single-Haushalte und Zwei-Personen-Haushalte gleich geblieben sind.

1 Person	280,00 €
2 Personen	350,00 €
3 Personen	440,00 €
4 Personen	530,00 €
5 Personen	670,00 €
Jede weitere Person	90,00 €

Im Folgenden die Tabelle der angemessenen Betriebskosten. Als Grundlage hat die Stadt Krefeld dafür den aktuellen Betriebskostenspiegel NRW herangezogen, der – so die Stadt Krefeld – mittlere Betriebskosten von 1,92 Euro aufweist.

50 qm	96,00 €
65 qm	125,00 €
80 qm	154,00 €
95 qm	183,00 €
110 qm	212,00 €

Daraus hat die Stadt Krefeld folgende angemessene Bruttokaltmieten festgelegt:

1 Person	376,00 €
2 Personen	475,00 €
3 Personen	594,00 €
4 Personen	713,00 €
5 Personen	882,00 €
Jede weitere Person	120,00 €

Hier die neuen Angemessenheitsgrenzen:

Die Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten in Krefeld:

Öffnungszeiten

Mo - Do 08:00 - 17:00
Freitag 08:00 - 13:00

Beratung ohne Termin

Montags 08:00 - 13:00
Mittwochs 08:00 - 11:30

Beratung mit Termin

Dienstags 08:00 - 17:00
Mittwochs 13:00 - 17:00
Donnerstags 08:00 - 17:00
Freitags 08:00 - 14:00

Beratungen mit Termin vereinbaren sie bitte unter der Rufnummer 02151-775744

Angebote

Kostenlose Internetnutzung
Mo - Do 08:00 - 17:00
Freitag 08:00 - 13:00

Frühstückstreff im ALZ
Mittwochs 09:00 - 12:00
(Selbstkostenbeitrag 2,50 €)

Weitere Angebote und aktuelle Veranstaltungen unter www.arbeitslosenzentrum.de



Eine erste Bewertung:

Die Stadt Krefeld verlangt die fünfthöchsten Abwassergebühren Deutschlands (Rheinische Post vom 30.06.2017). Schon alleine an dieser Stelle den Betriebskostenspiegel NRW heranzuziehen und einen Mittelwert zu bilden, ist mehr als problematisch und bietet Konfliktstoff. Und auch bei den Müllkosten belegt Krefeld einen der vorderen Plätze¹. Wenn schon eine Bruttokaltmiete gebildet wird stellt sich die Frage, ob nicht auf die tatsächliche Kostensituation abgestellt werden muss. Kurzum: Hat die Firma empirica AG nicht die kalten Nebenkosten der Bestandsmieten und der am freien Wohnungsmarkt ermittelt? Das wäre sachgerecht. Denn in Krefeld – so unsere Erfahrungen – sind gerade bei großen Wohnungsunternehmen die kalten Nebenkosten sehr hoch. Doch auch die Vermieter sind in der Verantwortung gegenüber ihren Mietern. § 556 BGB fordert den Vermieter auf, bei den Nebenkosten den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Aus den ersten Hinweisen der Stadt und des Jobcenters ist auch nicht erkennbar, ob es eine Vertrauensschutzregelung für solche Bestandsmieter gibt, die schon lange im SGB II oder SGB XII-Leistungsbezug sind. Das ist mehr als notwendig, denn eine möglicherweise sofortige Kostensenkung auf die neuen Angemessenheitsgrenzen kann Verschuldung und möglicherweise Wohnungslosigkeit

¹ <http://www1.wdr.de/verbraucher/abfall-und-abwassergebuehren-nrw-100.html>

sein. Denn schon jetzt werden für viele KrefelderInnen nicht die tatsächlichen Mietkosten übernommen, wie die Statistik der Bundesagentur für Arbeit ausweist². So zahlte jede Krefelder Bedarfsgemeinschaft im Februar 2017 durchschnittlich 113,32 Euro an kalten Betriebskosten. Das Jobcenter erkennt nur 111,33 Euro als angemessen an. Kurzum: Schon jetzt zahlt jede Krefelder Bedarfsgemeinschaft durchschnittlich 1,99 Euro monatlich aus dem Regelbedarf dazu. Bei den Gesamtmietkosten ist die Situation ähnlich. Die tatsächlichen Mietkosten jeder Bedarfsgemeinschaft in Krefeld belaufen sich durchschnittlich auf 502,46 Euro. Vom Jobcenter anerkannt werden aber nur durchschnittlich 487,91 Euro. Die durchschnittliche Differenz von 14,55 Euro müssen die betroffenen Haushalte aus dem Regelbedarf finanzieren.

Ebenfalls problematisch wird es mit den jährlichen Betriebskostenabrechnungen werden. So kann es sein, dass Bedarfsgemeinschaften zukünftig teilweise auf den Forderungen aus Betriebskostenabrechnungen sitzenbleiben, weil die Kosten nach Auffassung der Stadt Krefeld nicht angemessen sind. Die Folgen können hier ebenfalls Verschuldung, Kostensenkungsaufforderungen durch die Jobcenter und drohende Wohnungslosigkeit sein.

² https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?nn=1021940&year_month=201702&pageLocale=de&view=processForm&topicId=1023396®ionId=05114 (abgerufen am 30.06.2017 um 10:03 Uhr)

Zukünftig muss den einzelnen Positionen in den Betriebskostenabrechnungen besondere Beachtung geschenkt werden. So sind hier öfter Kosten aufgelistet, die systematisch den Heizkosten zuzuordnen sind, wie z. B. Schornsteinfegerkosten, Wartungskosten für Gasetagenheizungen, Wartungskosten für Öltanks oder Ölbrenner etc. Diese Kosten haben nichts in den kalten Betriebskosten zu suchen und müssten im Rahmen der Heizkosten übernommen werden.

Es wird eine zukünftige Aufgabe der Krefelder SozialpolitikerInnen sein, Entwicklungen wie die Einführung einer Bruttokaltmiete in Krefeld regelmäßig zu beobachten und zu analysieren. Schließlich ist der Wohnungsmarkt in Krefeld nicht einfach und es fehlt auch hier, wie im gesamten Land, an bezahlbarem Wohnraum. Aber auch die Vermieter und ihre Interessensverbände sind verpflichtet wirtschaftlich zu handeln und die Nebenkosten so zu gestalten, dass es hier nicht zu weiteren exorbitanten Preissteigerungen kommt. Denn: Eigentum verpflichtet.

Wer Fragen zu den neuen Mietrichtwerten der Stadt Krefeld hat oder wer schon von der Umsetzung betroffen ist, kann unsere Beratungsstelle im ALZ Krefeld, Westwall 32, aufsuchen. Wir haben immer montags und mittwochs in der Zeit von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr offene Beratung (ohne Termin). Wer einen Termin möchte ruft an: 02151-775744.

Hans-Peter Sokoll





Kinderarmut

Um es vorweg zu sagen: „Kinderarmut ist Elternarmut“. Kinder sind materiell arm, weil ihre Eltern nicht genug verdienen und mit SGB II-Leistungen aufstocken müssen oder weil sie ohne Erwerbsarbeit sind.

Ein Problem ist, dass es zwischen Arbeitskräftenachfrage und Arbeitsplatzangebot eine sehr große Lücke gibt. So standen im Juni 2017 12.340 Arbeitslosen 2.532 offene Stellen bei der Agentur für Arbeit gegenüber.

Ein weiteres Problem ist, dass z. B. Alleinerziehende ohne ein familiäres Netzwerk häufig keine Arbeit annehmen können, weil die Arbeitszeiten nicht zu den Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen passen. Gerade im Einzelhandel haben sich die Arbeitszeiten bis in die späten Abendstunden ausgeweitet und man kann dabei getrost feststellen, dass die Arbeit im Einzelhandel weiblich ist. Hier besteht dringender Handlungsbedarf: Die Öffnungszeiten der Kindergärten flexibler zu gestalten tut not.

Ein weiteres Problem ist die sich verfestigende Langzeiterwerbslosigkeit. So sind 13.037 SGB II-Leistungsberechtigte länger als vier Jahre im SGB II-Bezug¹. Es scheint, dass hier die herkömmlichen Arbeitsmarktinstrumente wie Lohnkostenzuschüsse, Bildungsmaßnahmen oder Umschulungen nicht ausreichend sind bzw. versagt haben. Doch es ist nicht nur ein Versagen der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, sondern auch ein teilweises Versagen der regionalen Wirtschaft. Aus dem Grund sind an dieser Stelle die kommunale Politik und Verwaltung gefordert. Ziel muss es sein einen sozialen Arbeitsmarkt zu forcieren, der sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse vorhält,

¹ [https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021936/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=1023402&year_month=201612&year_month.GROUP=1&search=Suchen\(zuletzt aufgerufen am 19.07.2017 um 15.40 Uhr\)](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021936/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=1023402&year_month=201612&year_month.GROUP=1&search=Suchen(zuletzt aufgerufen am 19.07.2017 um 15.40 Uhr))

die deutlich länger laufen müssen als bislang. Arbeit gibt es genug in der Stadt.

Eigentlich sollte ja das Bildungs- und Teilhabepaket die Kinderarmut lindern. Doch wie sieht es damit aus?

Alle Maßnahmen aus der Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II zur Bekämpfung der materiellen Kinderarmut haben mehr oder weniger dazu geführt, dass die Bürokratiekosten enorm gestiegen sind. So meldete die Neue Ruhr Zeitung (NRZ vom 28.04.2017): „Das ‚Bildungs- und Teilhabepaket‘ für Kinder aus einkommensschwachen Familien ist ein krasser Fehlschlag. Nicht einmal zehn Prozent der anspruchsberechtigten Kinder nehmen

die ihnen zustehenden Leistungen für kulturelle und soziale Teilhabe in Anspruch. Damit könnte Musik- oder Kunstunterricht bezahlt werden, aber auch die Mitgliedschaft in Sportvereinen oder aber auch Nachhilfeunterricht. Alleine in NRW gehen pro Jahr 58 Millionen Euro für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen verloren, so die NRZ unter Berufung auf Prof. Dr. Holger Noltze vom Rat für kulturelle Bildung in Essen. Stattdessen, so der Prof. Noltze weiter, stehen den monatlichen Verwaltungskosten von 25,7 Millionen Euro für das Bildungs- und Teilhabepaket lediglich 28,7 Millionen Euro Ausgaben gegenüber, die bei den Kindern ankommen.“

Und auch in Krefeld muss die Frage gestellt werden, was bei den Kindern aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ankommt. Im Monat Januar 2017 waren 11.525 Kinder und Ju-

gendliche leistungsberechtigt nach den Vorschriften des § 28 SGB II. 122 Kinder bekamen die Kosten für eine eintägige Klassenfahrt erstattet. 162 Kinder konnten mit Unterstützung aus dem BuT an einer mehrtägigen Klassenfahrt teilnehmen. 62 Kinder bekamen Nachhilfeunterricht bzw. eine Lernförderung. 1.140 Kinder und Jugendliche wurden mit Leistungen für das Mittagessen in Kindergärten und Schulen unterstützt. 237 der leistungsberechtigten Kinder bekamen eine Unterstützung für soziale und kulturelle Teilhabe (Mitgliedsbeiträge für Sportverein etc.). Die Diskrepanz zwischen den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen zu den tatsächlich von den Anspruchsberechtigten beantragten Leistungen ist groß und erklärungsbedürftig. Es darf auf jeden Fall nicht sein, dass die Leistungen für Kinder und Jugendliche möglicherweise verfallen oder

aber in ausufernden bürokratischen Strukturen versickern und nicht den betroffenen Menschen zugute kommen.

Schließlich waren es die Politik und die Wohlfahrtsverbände, die die Auffassung vertraten, das Geld dürfe nicht unmittelbar an die Familien ausgezahlt werden. Wenn damit aber jetzt unsinnige Bürokratiestrukturen finanziert werden, ist ein radikales Umdenken notwendig. Das kann so aussehen, dass das Kindergeld nicht mehr in voller Höhe auf den Bedarf der Kinder angerechnet wird. Ein solches Verfahren spart erhebliche Bürokratiekosten und hat den Charme, dass sich Eltern nicht mehr in Sportvereinen, Schulen, oder anderen Institutionen als arm outen müssen.

Hans-Peter Sokoll

Das Bildungs- und Teilhabepaket

Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf nachstehende Bildungs- und Teilhabeleistungen. Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben. Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem SGB II bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können.

Mehraufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege:

Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen entstehen. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern bzw.

des Kindes liegt bei einem Euro pro Tag und Essen.

Lernförderung:

Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist insbesondere,

dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

Kultur, Sport, Mitmachen:

Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Dafür steht monatlich ein



Betrag von insgesamt bis zu 10 Euro zur Verfügung, zum Beispiel für den Mitgliedsbeitrag des Sportvereins, die Gebühren der Musikschule oder im Ausnahmefall auch für Ausrüstungsgegenstände wie Sportschuhe oder Musikinstrumente.

Persönlicher Schulbedarf:

Um die Anschaffung von persönlichen Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden (z. B. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien), wird den Familien zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und jeweils im Februar darauf 30 Euro - insgesamt 100 Euro. Wenn Kinder erst im Verlaufe des jeweiligen Schuljahres erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, werden 70 Euro, wenn der erste Schultag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 100 Euro gezahlt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.

Ausflüge:

Zudem werden die Kosten ein- und mehrtägiger Ausflüge von Schulen, Kitas und Kindertagespflege übernommen (z. B. für Klassenfahrten).

Schülerbeförderung:

Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Fallen deswegen Aufwendungen für Schülerbeförderung an und werden sie nicht anderweitig abgedeckt, werden diese Ausgaben übernommen (falls die Schülerfahrkarte auch privat nutzbar ist, ist im Regelfall ein Eigenanteil von 5 Euro monatlich zu tragen).

Das Abrechnungsverfahren soll so unkompliziert wie möglich gehalten werden.

Die zuständigen Kommunen und Kreise können einen Gutschein für die Leistungsberechtigten ausstellen oder das Geld, zum Beispiel den Mitgliedsbeitrag für den Verein, direkt an die Anbieter überweisen. Die konkrete Umsetzung des Bildungs- und

Teilhabepakets kann im Detail in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich sein.

Seit dem 1. August 2013 gelten zudem folgende Verfahrenserleichterungen, sogenannte berechnete Selbsthilfe:

Ausnahmsweise ist die nachträgliche Erstattung von Geldern, die das Kind bzw. seine Eltern schon verauslagt haben, möglich, wenn Sach- oder Dienstleistungen (Gutschein oder Direktzahlung an den Anbieter) unverschuldnet nicht rechtzeitig beantragt oder erbracht werden konnten (z. B. bei kurzfristig angesetzten Schulausflügen); der Teilhabebetrag von bis zu 10 Euro monatlich kann im gesamten Bewilligungszeitraum, auch rückwirkend ab dessen Beginn, angespart werden (z. B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein oder für Freizeiten); für Klassenfahrten kann das Geld unmittelbar an die Kinder bzw. ihre Eltern ausgezahlt werden.

Auszug der Homepage des BMAS vom 18.07.2017 um 9.31 Uhr: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html>

Krefelderinnen und Krefelder wenden sich bei Bedarf an folgende Stelle:

Die für die Beantragung der Leistungen notwendigen Formulare sind in der neu eingerichteten Servicestelle „Bildung und Teilhabe“ des Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen der Stadt Krefeld im Seidenweberhaus, Theaterplatz 1, 47798 Krefeld erhältlich. Bei Fragen rund um das Bildungspaket stehen Ihnen die Mitarbeiter während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und
Donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Die Antragsformulare können auch im Internet heruntergeladen werden:

<https://www.krefeld.de/de/dienstleistungen/das-bildungspaket-fuer-kinder-und-jugendliche-in-krefeld-mitmachen-moeglich-machen/#ym-forms>

Für Rückfragen stehen Ihnen auch die Kolleginnen und Kollegen des ALZ Krefeld gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie in unserer Zeitung.

Gruppen im

Der Begleiterkreis ist eine offene Gruppe von ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern, die Menschen bei Behördengängen (z. B. Jobcenter oder Sozialamt) begleiten.

Der Begleiterkreis trifft sich einmal im Monat im ALZ.

Das Sozialbündnis Krefeld ist ein Zusammenschluss von Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und sozialen Organisationen. Das Bündnis begleitet konstruktiv-kritische und soziale Entwicklungen in unserer Stadt und trifft sich einmal im Monat im ALZ Krefeld.

Zuletzt hat das Sozialbündnis die „Chronik der Krefelder Skandale“ herausgegeben. Hier geht es zur Homepage: www.sozialbuendnis-krefeld.de

Genaue Termine im ALZ nachfragen.

Impressum

Ökumenisches
Arbeitslosenzentrum
Krefeld - Meerbusch e.V.
Westwall 32-36, 47799 Krefeld
Telefon 02151-775744
Fax 02151-787035
arbeitslosenzentrum@t-online.de
www.arbeitslosenzentrum.de

Verantwortlich
Jo Greyn, Leiter ALZ

Redaktion
Hans Peter Sokoll

Namentlich gekennzeichnete
Beiträge geben nicht unbedingt
die Meinung des ALZ wieder.

Auflage 1250 Stück
Gedruckt auf
100 % Recyclingpapier



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

